



ANHANG 3

Leitlinien für osteopathische Untersuchungen und Techniken im Intimbereich

Die deutsche Fassung ist eine Übersetzung, es gilt im Zweifelsfall das Original in Französisch.

Der/die Osteopath*in kann Untersuchungen oder Techniken des Intimbereichs anbieten und durchführen. Dies kann aus Gründen der Diagnostik oder zur Erleichterung des Zugangs zu bestimmten Strukturen gerechtfertigt sein.

Intime Regionen sind jene Körperbereiche, die eine sexuelle Konnotation haben. Dazu gehören die folgenden:

- Äussere Geschlechtsorgane
- Endokavitäre Regionen des Beckens (Vagina, Rektum)
- Die Brüste

Intime Untersuchungen und Techniken der Beckenendokavität werden einigen Osteopath*innen entweder im Rahmen ihrer klassischen Grundausbildung oder einer Fortbildung geschult.

Der Ethik- und Standesrat hat gemeinsam mit dem akademischen Ausschuss beschlossen, Leitlinien für die Ausübung dieser Techniken festzulegen, die als Referenz dienen können.

Ziel ist es, die geltende Gesetzeslage in der Schweiz zu erklären, um Missverständnisse im Zusammenhang mit Techniken vorzubeugen, die als Angriff auf die körperliche Unversehrtheit gelten könnten.

Die zehn Verhaltensregeln

1. Begründung der Indikationen
2. Patient*in informieren
3. Freie Wahl des/der Praktizierenden ermöglichen
4. Vorschlag, sich begleiten zu lassen oder dass eine Anstandsperson anwesend sein kann
5. Eine Bedenkzeit anbieten
6. Gewährleistung der Einwilligung
7. Zuhören ermöglichen und Raum für Dialog schaffen
8. Intimität respektieren
9. Gewährleistung der Hygiene
10. In voller Transparenz arbeiten

1. Begründung der Indikationen

Die therapeutische Indikation muss klar festgelegt werden. Dazu sind fünf Punkte zu beachten:

- a) Der Therapieplan muss vernünftig, sinnvoll und logisch sein. Er muss mit dem Grund für die Konsultation übereinstimmen und durch anatomischen Zusammenhang und Nähe gerechtfertigt sein.
- b) Der/die Praktizierende muss mögliche Alternative und deren Vor-/Nachteile kennen.
- c) Die Indikation ist nur dann zulässig, wenn der/die Praktizierende erfahren und kompetent in der Durchführung des Eingriffs ist.
- d) Bei Zweifeln an der Indikation wird der Rat eines/einer Fachkolleg*in empfohlen. Das Alter des/der Patient*in ist ein entscheidender Faktor.
- e) Vaginale Untersuchungen bei einer minderjährigen Frau sind kontraindiziert, wenn sie keine sexuelle Aktivität hatte.

2. Patient*in informieren

Der/die Praktizierende muss dem/der Patien*in vollständige, zweckmässige und verständliche Informationen vermitteln, damit er/sie eine fundierte Entscheidung treffen kann.

- a) Die belegende Begründung muss dem/der Patient*in klar mitgeteilt und in seine/ihre Akte aufgenommen werden.
- b) Es muss eine transparente Kommunikation über den Grad des Nachweises der Wirksamkeit stattfinden. Wo Beweise oder Sachdaten fehlen, muss dies ausdrücklich erwähnt werden.
- c) Wenn eine alternative Vorgehensweise möglich ist, sollten deren Vor- und Nachteile kommuniziert und die Möglichkeit externer Techniken erläutert werden.
- d) Liegt eine erwiesene Indikation vor, aber ein Mangel an Kompetenz oder Erfahrung, muss der/die Praktizierende dies klar kommunizieren und Patient*innen an eine kompetente Person weiterverweisen.

3. Freie Wahl des/der Praktizierenden ermöglichen

Patient*innen müssen die freie Wahl des/der Praktizierenden für das vorgeschlagene Verfahren haben.

Wenn der/die Patient*in nicht bereits eine informierte Entscheidung getroffen hat (d. h. einen Termin für das betreffende Verfahren vereinbart hat),

- a) ist es wichtig, mögliche Alternativen zu kommunizieren.
- b) müssen klare Anweisungen gegeben werden, die es dem/der Patient*in ermöglichen, sich mit mindestens einer anderen kompetenten Person des Geschlechts seiner Wahl in Verbindung zu setzen.
- c) Die Entscheidung des/der Patient*in muss respektiert werden, ohne die therapeutische Beziehung zu beeinträchtigen.

4. Vorschlag, sich begleiten zu lassen oder dass eine Anstandsperson anwesend sein kann

Der/die Praktizierende muss den Patient*innen die Möglichkeit bieten, sich von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen. Dazu gehören Angehörige, eine Person aus der Praxis oder eine beliebige Person nach Wahl des/der Patient*in.

5. Eine Bedenkzeit anbieten

Den Patient*innen muss die notwendige Zeit gegeben werden, ohne sich unter Druck gesetzt zu fühlen, um eine freie Entscheidung zu treffen und ihre Einwilligung zu geben. Den Patient*innen sollte mindestens ein Tag Zeit gegeben werden, um über ihre Entscheidung nachzudenken.

6. Gewährleistung der Einwilligung

Die Untersuchung und Behandlung des/der Patient*in ist nur mit freier und aufgeklärter Einwilligung zulässig (Art. 7, Abs. 1 Landesregeln). Die Einwilligung des/der Patient*in kann erst eingeholt werden, nachdem ihm/ihr die erforderlichen Informationen und die unter den Punkten 1 bis 5 angegebene Zeit gegeben wurden.

Weitere Informationen:

- a) Eine schriftliche, datierte und unterschriebene Zustimmung ist nicht erforderlich, eine formelle mündliche Zustimmung ist ausreichend. Diese Zustimmung muss jedoch in der Patientenakte deutlich vermerkt sein.
- b) Die Einwilligung kann nur von Patient*innen eingeholt werden, die urteilsfähig sind. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Urteilsfähigkeit vorliegt, mit Ausnahme von Kleinkindern sowie Personen, denen diese Fähigkeit infolge von geistiger Beeinträchtigung, psychischen Störungen, Trunkenheit oder anderen ähnlichen Ursachen fehlt. Je nach dem Reifegrad des/der urteilsunfähigen Patient*in, seiner/ihrer Kapazität, die anstehenden Fragen zu verstehen und eine Entscheidung zu treffen, bleibt die Beteiligung des/der Patient*in an der Entscheidungsfindung von wesentlicher Bedeutung. Bei Minderjährigen und Bevormundeten ist die Einwilligung des/der Patient*in und seiner/ihrer gesetzlichen Vertretungsperson einzuholen (Art. 7 Abs. 3 der Landesregeln).
- c) Die Einwilligung kann jederzeit vor und während des Vorgangs zurückgezogen werden.

7. Zuhören ermöglichen und Raum für Dialog schaffen

Der/die Osteopath*in muss die Professionalität der therapeutischen Beziehung sicherstellen, damit der/die Patient*in vor und während des Verfahrens frei und ohne Bedenken seine/ihre Fragen, sein/ihr Unbehagen oder seine/ihre Schwierigkeiten ausdrücken kann, einschliesslich des Wunsches, die Untersuchung oder Behandlung zu unterbrechen oder zu beenden.

Zur Professionalität der therapeutischen Beziehung gehören:

- a) Besondere Aufmerksamkeit für die Körpersprache.
- b) Dem/der Patient*in zuhören und ihm/ihr Zeit geben, sich auszudrücken.
- c) Respekt für die Vorzüge und Meinungen des/der Patient*in (z. B. nicht beurteilen, kulturbedingte Besonderheiten respektieren usw.).
- d) Die professionelle Haltung des/der Osteopath*in (z. B. Klarheit in der Körper- und Verbalsprache, Kohärenz im Therapieplan, Genauigkeit in der Ausführung der Manipulationen usw.).
- e) Die Anpassung der Manipulation an die Empfindungen des/der Patient*in.

8. Intimität respektieren

Der/die Osteopath*in achtet darauf, eine Haltung einzunehmen, die die Würde wahrt. Trotz der Zustimmung bleibt das Gefühl der Intimität bestehen und muss respektiert werden.

- a) Dem/der Patient*in ermöglichen, sich ausser Sichtweite an- und ausziehen und sich zu bedecken, indem er/sie z. B. einen Pareo oder ein Handtuch zur Verfügung stellt, das der/die Patient*in anbehalten kann. Verhindern Sie, dass sich der/die Patient*in zu entblösst fühlt.
- b) Dem/der Patient*in ermöglichen, seine/ihre Unterwäsche zur Hand zu haben.
- c) Vermeiden Sie direkten Augenkontakt mit dem Beckenboden, wenn dies nicht erforderlich ist.

9. Gewährleistung der Hygiene

- a) Die Hände waschen.
- b) Einen hypoallergenen Einweghandschuh anziehen.
- c) Ein steriles Gleitmittel verwenden.
- d) Dem/der Patient*in Feucht- oder Taschentücher zur Verfügung stellen.
- e) Einen geeigneten hygienischen Abfallbehälter für biologische Materialien verwenden (z. B. Verwendung eines Einwegbeutels).

10. In voller Transparenz arbeiten

Der/die Osteopath*in arbeitet in völliger Transparenz, um den Vorgang rechtfertigen zu können, um Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Manipulationen zu vermeiden und um seiner/ihrer Verantwortung gerecht zu sein.

- a) Die Einträge in die Akte in korrekter und professioneller Weise vornehmen, die für den/die Patient*in zugänglich bleibt. Zu den erwarteten Informationen gehören unter anderem die Begründung, der Behandlungsplan, der Name des/der vorgeschlagenen Kolleg*in, die Anwesenheit einer Beistandsperson, die Einwilligung und unerwartete Ereignisse (z. B. Widerruf der Einwilligung, Blutungen, Schmerzen usw.).
- b) Warnen vor möglichen unerwünschten Reaktionen (z. B. Ausfluss, vorübergehende Beschwerden).
- c) Erwägung eines Berichts an den Hausarzt, Gynäkologen oder andere Gesundheitsexperten.
- d) Nach der Behandlung für die Beantwortung von Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung stehen (z. B. telefonischer Kontakt, E-Mail usw.).